

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 35/2022



Veröffentlicht am: 14.06.2022

Erste Satzung zur Änderung der novellierten Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Operations Research and Business Analytics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 16.05.2022

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011; S. 561), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) geändert worden ist, hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der novellierten Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Operations Research and Business Analytics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Die novellierte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Operations Research and Business Analytics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 07. März 2018 in der Fassung vom 26. Juni 2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 32/2019 vom 25.07.2019) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2 Ziel des Studiums:

Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Im Satz 1 wird das Wort „Informatik“ gestrichen.
- Satz 2 wird ersetzt durch:
„Dazu erwerben die Studierenden grundlegende Methodenkompetenzen aus den Bereichen Operations Research und Business Analytics und können diese im Vertiefungsbereich vertiefen.“

Der § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- Im Satz 3 wird um „z.B.“ vor Supply Chain Management ergänzt.

Der § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- Im Satz 1 wird „insbesondere“ durch „zum einen“ ausgetauscht.
- Im Satz 2 wird „auch“ durch „zum anderen“ ausgetauscht.

Der § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- Anstrich zwei wird ersetzt durch:
„Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, vorhandene mathematische Verfahren zur Lösung der Entscheidungsprobleme zu analysieren bzw. gegebenenfalls neue Verfahren zu entwickeln.“
- Anstrich vier wird ersetzt durch:
„Die Studierenden können betriebswirtschaftliche Fragestellungen (mit Schwerpunkten im Supply Chain Management, Operations, Logistik, Kapitalmärkte, Fi-

nanz- und Risikomanagement) analysieren und quantitativ (d.h. mit Ansätzen des Operations Research) auch in Software-Lösungen modellieren.“

2. Zu § 4 Zulassung zum Studium

Der § 4 Absatz 1 Anstrich 3 wird wie folgt geändert:

- Nach Satz 1 wird der Satz „Für das Motivationsschreiben ist die online bereitgestellte Vorlage zu verwenden.“ eingefügt.
- Die Zahl „400“ wird in „450“ geändert.

3. Zu § 5 Studiendauer und Studienbeginn

Satz 2 wird geändert in:

„Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.“

4. Zu § 6 Gliederung und Umfang des Studiums

Der § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert in:

„Das Studium gliedert sich gemäß § 8 Abs. 1-2 in zwei Grundlagenbereiche „Operations Research“ mit mindestens 15 CP und „Business Analytics“ mit mindestens 15 CP, in einen Vertiefungsbereich mit mindestens 60 CP und in das Modul „Masterarbeit“ im Umfang von 30 CP.“

5. Zu § 7 Studienaufbau

Der § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- „Wahlpflicht- und Wahlmodule“ wird geändert in „Wahlpflichtmodule“.

Der § 7 Absatz 3 entfällt.

6. Zu § 8 Wahlpflicht – und Wahlmodule

Der § 8 Titel wird in „Wahlpflichtmodule“ geändert.

Der § 8 Absatz 1 wird geändert in:

„In den Grundlagenbereichen „Operations Research“ und „Business Analytics“ sind jeweils mindestens 15 CP nachzuweisen.

Der § 8 Absatz 2 wird geändert in:

„Im Vertiefungsbereich sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 60 CP zu erbringen. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass der Vertiefungsbereich mindestens ein Seminar (10 CP) und genau ein Wissenschaftliches Projekt (15 CP) umfasst.“

Der § 8 Absatz 3 entfällt.

Der § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- Das Wort „Profilierungsschwerpunkte“ wird durch das Wort „Vertiefungsbereich“ ersetzt
- „und über die Öffnung der Wahlmodule nach Absatz 3“ wird gestrichen.

Der § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- „Wahlpflicht – und Wahlmodulen“ wird geändert in „Wahlpflichtmodulen“.

7. Zu § 29 Gesamtergebnis des Masterabschlusses

Der § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- „Wahlpflicht – und Wahlmodulen“ wird geändert in „Wahlpflichtmodulen“.

8. Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan ORBA (bei Studienbeginn im Wintersemester)

- Die Anlage wird umbenannt in „Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan Operations Research and Business Analytics“.
- Anlage 1 lautet neu:

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan Operations Research and Business Analytics

Nr.	Module / Modules	1. Semester (WS)			2. Semester (SS)			3. Semester (WS)			4. Semester (SS)		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1a.	Wahlpflichtmodule im Grundlagenbereich "Business Analytics" / Compulsory Elective Modules on Business Analytics												
1.1	Modul I	*	*	5									
1.2	Modul II	*	*	5									
1.3	Modul III				*	*	5						
1b.	Wahlpflichtmodule im Grundlagenbereich "Operations Research" / Compulsory Elective Modules on Operations Research												
1.5	Modul IV	*	*	5									
1.6	Modul V				*	*	5						
1.7	Modul VI				*	*	5						
2.	Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich / Compulsory Elective Modules in Specialization												
2.1	Modul VII	*	*	5									
2.2	Modul VIII	*	*	5									
2.3	Modul IX	*	*	5									
2.4	Modul X				*	*	5						
2.5	Modul XI							*	*	5			
2.6	Modul XII							*	*	5			
2.7	Modul XIII							*	*	5			
2.8	Seminar				2S+*	P, H+*	10						
2.9	Wissenschaftliches Projekt / Scientific Project							2S+*	*	15			
3.	Masterarbeit / Master Thesis												30
3.1	Abschlussseminar / Master Thesis Seminar										2S	P	
3.2	Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper											H	
	Summe	~24		30	~20		30	~16		30	2		30

9. **Anlage 2 Studien- und Prüfungsplan ORBA (bei Studienbeginn im Sommersemester)**
Die Anlage 2 entfällt.

10. **Anlage 3 Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache**

- Die Anlage 3 Absatz 1 wird geändert bzw. ergänzt um:

TOEFL	TOEFL: C1 level (iBT 95-120 points)
Graduate Management Admission Test [GMAT]	550 in total
Graduate Record Examination [GRE]	Quantitativer Teil / quantitative part: 148 und Sprachlicher Teil / verbal part: 143

- Die Anlage 3 Absatz 2 entfällt.
- Die Anlage 3 Absatz 3 wird geändert in:
„Nachweis von mindestens 30 Credit Points (CP) in englischsprachigen Modulen in einem Studiengang in der Europäischen Union, in dem das European Credit Transfer System (ECTS) Anwendung findet.“
- Die Anlage 3 Absatz 4 entfällt.
- Die Anlage 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert.
„8 Punkte“ wird in „10 Punkte“ geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 06. April 2022 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. April 2022 sowie Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität.

Magdeburg, 29. April 2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg